

## **ArbG Frankfurt, Urteil vom 5.3.1997 - 14 BV 170/96 -**

### *Anspruch auf Übersetzungen und Dolmetscher für Sitzungen*

Fundstelle: AiB 1998, 524-525

#### **Aus dem Sachverhalt:**

I. Die Beteiligte zu 2) ist ein amerikanisches Unternehmen, das als einen ihrer Geschäftszweige die amerikanische Militärbank in Deutschland betreibt.

Der Beteiligte zu 1) ist der in ihrem Betrieb gebildete Gesamtbetriebsrat, der aus 26 Mitgliedern besteht, die aus 26 Einzelbetriebsräten entsandt werden.

12 Mitglieder des Beteiligten zu 1) benutzen im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse ausschließlich die englische Sprache.

Die Korrespondenz zwischen den Beteiligten wird in deutscher Sprache geführt, Betriebsvereinbarungen werden in deutscher Sprache abgeschlossen. In der Vergangenheit gab es Differenzen hinsichtlich der Frage welchen Inhalt die Abmeldung der Betriebsratsmitglieder zur Wahrnehmung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben haben muß und hinsichtlich der Frage, ob Fahrzeiten zur Erledigung von Betriebsrats Tätigkeiten während der Arbeitszeit anfallen dürfen. ...

Er (der Beteiligte zu 1) ) behauptet, 12 seiner Mitglieder verfügten nicht über ausreichende Deutschkenntnisse um deutsche Texte verstehen zu können. Er ist der Auffassung, damit jedes seiner Mitglieder die Möglichkeit habe, den Inhalt der von der Beteiligten zu 2) an das Gremium gerichteten Schreiben zu verstehen, seien diese Schreiben ihm in englischer Sprache zur Verfügung zu stellen. Der im Antrag zu 1. genannte Beitrag müsse ihm aus aktuellem Anlaß in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sei es für seine Tätigkeit unerlässlich, daß das Verständnis aller seiner Mitglieder aller Beiträge der Sitzungen und auch der Protokolle gesichert sei. Da es sich bei Wortbeiträgen in den Sitzungen und bei den Protokollen um interne Vorgänge handele, sei eine Übersetzung durch die Beteiligte zu 2) ausgeschlossen. ...

Die Beteiligte zu 2) ... ist der Auffassung, die vom Beteiligten zu 1) geforderten Leistungen seien nicht erforderlich im Sinne des § 40 BetrVG. Im Gremium des Beteiligten zu 1) beherrsche eine ausreichende Zahl von Mitgliedern sowohl die deutsche als auch die englische Sprache. Da sich auch in der Vergangenheit niemals Schwierigkeiten ergeben hätten, sei aus dem Gesichtspunkt der Kostenschonung ein Anspruch nicht gegeben. ...

#### **Kernaussagen des Urteils:**

#### **II. Die zulässigen Hauptanträge zu 1., 2. und 4. sind begründet.**

Der Antrag zu 1) ist sowohl hinsichtlich der geforderten Übersetzung des Beitrages aus der Zeitschrift "Arbeitsrecht im Betrieb" als auch bezüglich der Übersetzung der im Antrag genannten Schreiben begründet.

**Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz BetrVG, der im Fall der Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrates gemäß § 50 BetrVG auch auf diesen Anwendung findet, kann der**

**Betriebsrat "jederzeit die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen" zur Verfügung gestellt verlangen.** Zwar folgt aus § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG kein Anspruch auf Herstellung von im Unternehmen nicht vorhandenen Unterlagen, jedoch hat der Arbeitgeber den Gesamtbetriebsrat zur Durchführung seiner Aufgaben "rechtzeitig und umfassend" zu unterrichten, § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG. **Entsprechend seiner Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 BetrVG zur vertrauensvollen Zusammenarbeit hat der Arbeitgeber diese Unterrichtung des Gesamtbetriebsrates in einer allen Mitgliedern verständlichen Sprache vorzunehmen.** Jedes Mitglied hat nämlich sein Amt in eigener Verantwortung nach bestem Können wahrzunehmen. Das setzt zwingend voraus, daß er alle Gegenstände der Verhandlung mit dem und der Unterrichtung durch den Arbeitgeber, die das Gremium als Ganzes betreffen, auch in vollem Umfang verstehen, dazu Stellung nehmen und insoweit auch gegebenenfalls in sachgerechter Weise Entscheidungen des Gremiums (mit-) treffen kann.

**§ 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG greift zugunsten des Gremiums schon dann ein, wenn sich für ihn eine konkrete Aufgabenstellung "mit einiger Wahrscheinlichkeit" ergeben kann und zu diesem Zweck die betreffenden Unterlagen zugezogen werden sollen.**

Da der Beteiligte zu 1) unstreitig dargelegt hat, daß es bezüglich der Wahrnehmung von Betriebsratstätigkeit während der Arbeitszeit mit der Beteiligten zu 2) Differenzen im Betrieb gibt, stellt sich im Hinblick auf jede Wahrnehmung von Betriebsratstätigkeit des Gremiums insgesamt und für jedes einzelne Mitglied offenbar eine konkrete Aufgabenstellung. Der zur Übersetzung verlangte Beitrag in der Zeitschrift "Arbeitsrecht im Betrieb" behandelt gerade dieses Thema. Da unstreitig 12 der Mitglieder des Beteiligten zu 1) Deutsch nicht als Muttersprache verwenden und im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse nur englisch sprechen, ist auch die Übersetzung des Beitrages erforderlich. Soweit die Beteiligte zu 2) demgegenüber das Vorliegen von Verständnisschwierigkeiten bestreitet, ist dies unerheblich. Es bedurfte insbesondere keiner weiteren Sachverhaltsaufklärung insoweit. ...

**Der Beteiligte zu 1) kann von der Beteiligten zu 2) auch nicht darauf verwiesen werden, daß er eine derartige Übersetzung in der Vergangenheit nicht gefordert habe, denn unstreitig hat sich zwischenzeitlich die Zusammensetzung des Beteiligten zu 1) erheblich geändert.**

**Der Beteiligte zu 1) kann von der Beteiligten zu 2) auch nicht darauf verwiesen werden, es reiche aus, wenn einige zweisprachige Mitglieder die Leitsätze des Beitrages sinngemäß übersetzten, denn mit dem bereits dargestellten Amtsverständnis ist es unvereinbar, einzelne Mitglieder hinsichtlich des Umfangs ihrer Unterrichtung durch den Arbeitgeber in einer mehr oder minder großen "informationellen" Abhängigkeit von Fremdsprachenkenntnissen anderer Mitglieder und deren Bereitschaft, für sie den Übersetzungsdienst zu übernehmen, zu belassen.** Wäre es etwa so, daß unterschiedliche Fraktionen im Gesamtbetriebsrat vorhanden sind, läßt sich nicht ausschließen, daß die fremdsprachenkundigen die nicht ebenso sprachkundigen Mitglieder gegebenenfalls über die Art und den Umfang der gelieferten Übersetzungen ohne weiteres manipulieren. Das muß ausgeschlossen sein.

**Da aber das Anfertigen von Übersetzungen von Beiträgen einen erheblichen Kostenaufwand verursachen kann, ist insoweit nach dem Rechtsgedanken aus § 40 Abs. 2 und § 80 Abs. 3 Satz 1 BetrVG zu verlangen, daß die Übersetzung erforderlich und verhältnismäßig ist.** Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, nachdem der Beteiligte zu 1) -- wie bereits erörtert -- unstreitig dargelegt hat, es habe wegen der Wahrnehmung von Betriebsratstätigkeit während der Arbeitszeit mit der Beteiligten zu 2) Differenzen im Betrieb gegeben. Der Inhalt des zur Übersetzung geforderten Beitrages bezieht sich auch auf die vom Beteiligten zu 1) vorgetragenen Differenzen mit der Beteiligten zu 2). Der Beteiligte zu 1) hat ein konkretes Informationsbedürfnis gerade zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Tätigkeit und vertrauensvollen Zusammenarbeit dargelegt.

Hinsichtlich der im Antrag zu 1. zur Übersetzung geforderten im einzelnen genannten Schreiben wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Jedes der Schreiben betrifft den Beteiligten zu 1) als Ganzes und nur bei Verständnis aller seiner Mitglieder ist eine sachgerechte Auseinandersetzung mit den dort angesprochenen Themen möglich. Daß die Auseinandersetzung mit den in den Schreiben genannten

Themen erforderlich ist, zeigt das vorliegende Verfahren (Schreiben vom 22.08. 1995). Die Schreiben vom 24.08.1995 und 01.09.1995 betreffen § 76 BetrVG, das Schreiben vom 29. August 1995 betrifft Verhandlungen im Zusammenhang mit §§ 11 ff BetrVG.

Auch die Übersetzung der **Protokolle der Gesamtbetriebsratssitzungen** und der **Gesamtbetriebsratsausschußsitzungen** hat der Beteiligte zu 1) im oben erörterten Sinn einen Anspruch auf Übersetzung durch einen Arbeitnehmer. Die Kammer erachtet, da der Beteiligte zu 1) entweder einen Arbeitnehmer oder einen externen Mitarbeiter zur Übersetzung forderte, die Übersetzung durch einen Arbeitnehmer als angemessen und im Hinblick auf die der Beteiligten zu 2) entstehenden Kosten für verhältnismäßig.

Da bereits den Hauptanträgen zu 1. und 2. entsprochen wurde, bedurfte es einer Entscheidung über den hilfsweise gestellten Feststellungsantrag nicht.

**Die Beteiligte zu 2) ist auch verpflichtet, dem Beteiligten zu 1) für seine Sitzungen und Gesamtbetriebsratsausschußsitzungen einen Dolmetscher für die Übersetzung von Redebeiträgen von der deutschen in die englische Sprache und umgekehrt zur Verfügung zu stellen. Denn nur dann, wenn in den Sitzungen des Gremiums einzelne Redebeiträge von allen Mitgliedern verstanden werden, kann jedes einzelne Mitglied seinem Auftrag gemäß dem ihm erteilten Mandat gerecht werden. Ansonsten ist eine ordnungsgemäße Beschlußfassung innerhalb des Gremiums nicht gewährleistet. Daß die Gestellung von Dolmetschern zum Ausschluß von Verständnisschwierigkeiten auch der Gesetzgeber für angemessen und erforderlich hält und die Kostentragung dem Arbeitgeber auferlegt, ergibt sich unter anderem aus § 16 Abs. 1 EBRG.**

Da der Antrag zu 5. nur als Hilfsantrag zum Antrag zu 4. gestellt wurde, der Beteiligte zu 1) mit diesem Antrag obsiegt hat, bedarf es auch über diesen letzten Feststellungsantrag keiner Entscheidung.